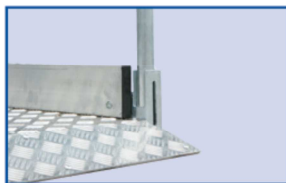
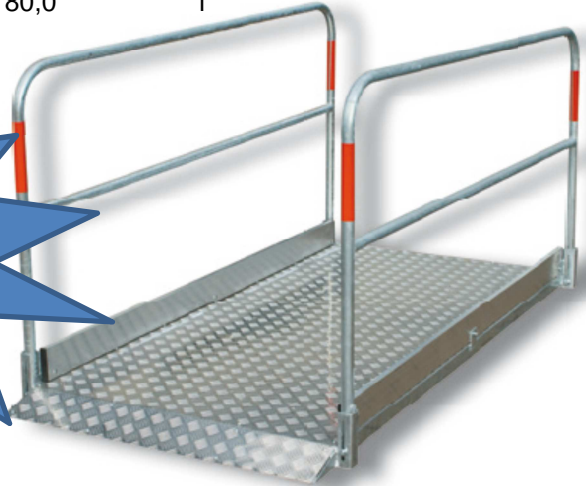


Grabenbrücke aus Aluminium

für den sicheren Übergang über Gräben und Kanäle, aus verzinktem Stahlgestell mit Auffahrrampe für Rollstühle, Kinderwagen etc., der Belag besteht **aus rutschfestem Aluminium-Tränenblech (4/5 mm)**, die Bordbretter sind aus Aluminium-Vierkantrrohr und mit der Stahl-Unterkonstruktion fest verschraubt, die Seitengeländer sind mit roten Reflektorstreifen ausgestattet. Für den platzsparenden Transport, sowie für die Lagerung sind beide **Geländer umlegbar**. Diese Grabenbrücke entspricht der Arbeitsstätten- und ZTV-SA-Verordnung

	Art.-Nr.	kg	VPE
Breite: 1,00 m, Länge: 1,70 m	20270	35,0	1
Breite: 1,00 m, Länge: 2,20 m	20271	40,0	1
Breite: 1,00 m, Länge: 2,70 m	20272	65,0	1
Breite: 1,00 m, Länge: 3,20 m	20273	80,0	1



Fußgänger Behelfsbrücke

Aufbau- und Verwendungsanleitung:

1. Bei Aufgrabungen vor Hauseingängen oder quer zur Gehrichtung und in den Bereichen, wo durch unebene oder lose Untergründe eine Stolper- oder Absturzgefahr besteht, sind Behelfsbrücken für Fußgänger vorzusehen.
2. Fußgängerbrücken müssen auch für Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein.
3. Bei kleineren Aufgrabungen sowie losen oder unebenen Untergründen können als Boden auch Stahlplatten verwendet werden.
4. Fußgängerbrücken müssen Absturzsicherungen gemäß DIN 4420, Teil 1 haben, bestehend aus einem glatten, grat- und splitterfreien Geländerholm in 1 m Höhe, einem Zwischenholm in 500 mm Höhe und einem Bordbrett, oder in Abweichung von DIN 4420, Teil 1, eine Tastleiste für Blinde in Form einer Absperrschranke von 100 mm Höhe (Unterkante in 150 mm Höhe). Die Holme müssen eine rot-weiß-rote (Folien Typ 1 nach DIN 67520, Teil 2) oder leuchtend orange (RAL 2005)-weiße Sicherheitskennzeichnung besitzen. Als Holme können auch Absperrschranken verwendet werden.
5. Die lichte Breite der Fußgängerpfosten muss mindestens 1 m betragen.
6. Auf Gehwegen mit hoher Verkehrsstärke sowie in Fußgängerzonen, sind ggf. entsprechend breitere oder mehrere Behelfsbrücken in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.
7. Die Bodenbeläge dürfen keine Längsfugen von mehr als 10 mm Breite aufweisen. Absätze von mehr als 15 mm Höhe sind anzurampen.
8. Rutschsichere Oberflächen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.